

Ortsgemeinde
Vollmersbach

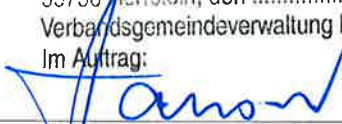


Verbandsgemeinde
Herrstein-Rhaunen

Landkreis
Birkenfeld

**1. Nachtragshaus-
haltssatzung**

Haushaltsjahr
2023

TOP	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		JA	NEIN	Enthal- tung
2	<p>Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023</p> <hr/> <p>Am 27.09.2022 hat der Ortsgemeinderat Vollmersbach beschlossen, die Grund- und Gewerbesteuer ab 2023 wie folgt zu erhöhen:</p> <p>Grundsteuer B von bisher 370 v.H. auf 465 v.H. Gewerbesteuer von bisher 365 v.H. auf 380 v.H.</p> <p>Da bereits ein Doppelhaushaltsplan mit einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 erlassen wurde, ist hinsichtlich der Grund- und Gewerbesteuererhöhung für das Jahr 2023 eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.</p>			
1.2	<p>Abstimmung:</p>	6	0	0
	<p>1. Für die Richtigkeit des Auszuges. 2. Beschluss zur Ausführung an Fachbereich 55756 Herrstein, den 22.03.2023 Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen Im Auftrag:</p> 			

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Vollmersbach

für das Haushaltsjahr 2023 vom 20. 04. 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2023** wie folgt geändert:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	435 %	435 %
- Grundsteuer B	370 %	465 %
b) Gewerbesteuer	365 %	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	30,00 Euro	30,00 Euro
- für den zweiten Hund	40,00 Euro	40,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	50,00 Euro	50,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	500,00 Euro	500,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Vollmersbach, den 20. 04. 2023


(Dieter Petsch)
Ortsbürgermeister



Kreisverwaltung Birkenfeld Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-
Rhaunen
Brühlstraße 16
55756 Herrstein-Rhaunen

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen 55756 Herrstein		
Eing. 20. April 2023		
	1.2	

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 1- Zentrale Aufgaben und Finanzen

Az.: 10/029-901-11 V/46

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Frau Werle

☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15-102

Telefax 06782/15-55102

Verw.-Geb. I, Zi-Nr.: 32 b

e-mail: b.werle@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, den 14.04.2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Vollmersbach für das Haushaltsjahr 2023
Ihr Schreiben vom 29.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Vollmersbach für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich des entsprechenden Beschlussauszuges der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Vollmersbach am 07.03.2023 vorgelegt.

Gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Vollmersbach für das Haushaltsjahr 2023, die nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 GemO i.V.m. den §§ 102 und 103 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, werden keine Bedenken erhoben. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Vollmersbach die Realsteuerhebesätze im § 1 der beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung auf das seit 01.01.2023 geltende Niveau der Nivellierungssätze, die durch das Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) mit Wirkung zum 01.01.2023 deutlich erhöht worden sind, angehoben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Birgit Werle

Ausschnitt

aus der amtlichen Wochenzeitung „Unsere Heimat“

Ausgabe 18/2023 vom 04. Mai 2023



Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Ortsgemeinde Vollmersbach

Der Ortsgemeinderat Vollmersbach hat aufgrund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung bzw. Erhebung keiner Rechtsbedenken durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als Aufsichtsbehörde hiermit bekanntgemacht wird. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 97 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Zeit vom 05.05.2023 bis einschließlich 15.05.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, Zimmer 252, während der Dienstzeit öffentlich aus. Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung verwiesen. „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.“

Vollmersbach, den 04.05.2023

Dieter Petsch, Ortsbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Vollmersbach für das Haushaltsjahr 2023 vom 20.04.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt geändert:

	bisher	neu
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	435 %	435 %
- Grundsteuer B	370 %	465 %
b) Gewerbesteuer	365 %	380 %
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
- für den ersten Hund	30,00 Euro	30,00 Euro
- für den zweiten Hund	40,00 Euro	40,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	50,00 Euro	50,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	500,00 Euro	500,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Vollmersbach, den 20.04.2023

gez. Dieter Petsch, Ortsbürgermeister